

lungsversprechen angenommen worden ist; und wolle daher die hohe Staatsregierung ersuchen, bei dem Eintreten jenes Falles eine dahin gehende Bestimmung am geeigneten Orte in das vorliegende Gesetz einzuschalten." Als diese Angelegenheit in der ersten Kammer berathen wurde, war man zwar mit dem Grundsatz einverstanden, daß diese Vergleiche, wenn sie von dem Friedensrichter zu Protocoll gebracht wären, auch die Wirkung der Unterbrechung der Extinctivverjährung haben sollten, man konnte sich aber nicht damit vereinigen, daß diese Bestimmung in dem Gesetze aufgenommen werde. Darüber ist nun heute eine Vereinbarung zwischen beiden Deputationen der Kammern erfolgt, und es ist unter Zustimmung der Staatsregierung sich dahin vereinigt worden, daß eine ausdrückliche Bestimmung darüber in das Gesetz aufgenommen werden möge, und zwar in §. 5, welcher von denjenigen Handlungen überhaupt spricht, durch welche die Verjährung unterbrochen wird. In dem vierten Punkte ist aufgeführt: „d. durch ein mündliches Anerkenntniß oder Zahlungsverprechen, wenn es vor Gericht erfolgt und ein Protocoll darüber aufgenommen worden, so wie endlich e. durch die Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses." Nun soll zwischen die Punkte, die mit d. und e. bezeichnet sind, noch ein Grund hineinkommen in folgender Fassung: „durch einen vor dem Friedensrichter geschlossenen Vergleich," so daß dieser Punkt mit e. bezeichnet wird und die Handlung durch Ausstellung eines schriftlichen Schuldbekenntnisses durch f. zu bezeichnen wäre. Es handelt sich nunmehr darum, daß in der Fassung des §. 5, wie solche Seiten der zweiten Kammer beschlossen worden, und der auch die erste Kammer beigetreten, eingeschaltet werde: „durch einen vor dem Friedensrichter geschlossenen Vergleich". Dadurch wäre diese Differenz, welche zwischen beiden Kammern vorgewaltet, völlig gehoben. Ich werde also den Herrn Präsidenten ersuchen, darauf eine Frage zu stellen, ob die Kammer damit einverstanden sei, daß die bezeichneten Worte unter e. noch eingeschaltet werden.

Präsident Braun: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? Ist die Kammer mit der vorgeschlagenen Einschaltung einverstanden? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Schäffer: Wenn dies nunmehr beschlossen worden ist, so ergibt sich als eine nothwendige Folge davon die Veränderung der Fassung des §. 9. In §. 8 ist gesagt, daß, wenn eine Forderung ausgeklagt und ein rechtskräftiges Erkenntniß darüber vorhanden ist, nicht die kurze Verjährung laufen, sondern die ordentliche Verjährung eintreten soll. Diese Wirkung soll nach §. 9 auch allen denjenigen Handlungen beigelegt werden, bei denen durch Ausstellung eines Schuldscheines oder durch ein gerichtliches Anerkenntniß die Schuldforderung außer Zweifel gestellt und die Verjährung unterbrochen worden ist. Da unter die Unterbrechungsgründe der Extinctivverjährung noch die Vergleiche vor dem Friedensrichter hinzugekommen sind, so muß nun §. 9 so lauten: „Diese letztere Wirkung kommt auch dem gerichtlichen Anerkenntniße, dem Abschlusse eines Vergleichs und der Ausstellung eines Schuldscheines (§. 5

d. e. f.) zu", und es würde die Kammer sich zu entscheiden haben, ob dem §. 9 diejenige Fassung zu geben sei, die ich die Ehre hatte, der geehrten Kammer so eben vorzutragen.

Präsident Braun: Stimmt die Kammer dem Vorschlage ihrer Deputation gemäß der Fassung bei, welche der Herr Referent so eben verlesen hat? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Schäffer: Es wurde in der ersten Kammer der Antrag gestellt, es möge die Staatsregierung ein Gesetz über die Extinctivverjährung überhaupt vorlegen. Dieses Gesetz ist der zweiten Kammer mitgetheilt worden, ist auch in der zweiten Kammer vorgetragen worden, hat in derselben Annahme gefunden, und es hat auch die erste Kammer diesem Gesetze beigestimmt. Es war zugleich in dem Antrage der ersten Kammer mit enthalten, daß Alles, was auf die Wechselverjährung Anwendung erleide, noch in der zeitherigen Verfassung gelassen werden soll, und daß darüber eine Bestimmung in die Wechselordnung aufzunehmen sei. Da nunmehr das Gesetz über die Extinctivverjährung, welches 2 Paragraphen enthält, eher erscheinen wird, als die Wechselordnung, so wird es nothwendig sein, daß in der Publicationsverordnung, wodurch dieses Extinctivverjährungsgesetz bekannt gemacht wird, erwähnt werde, daß alles das, was auf die Wechselverjährung und deren Unterbrechung Anwendung erleidet, in der bisherigen Weise und fernerhin bis zur Publication der Wechselordnung aufrecht erhalten werde, daß aber dagegen wiederum bei der Publication der Wechselordnung diese Bestimmung aufgehoben und darauf aufmerksam gemacht wird, daß nunmehr das gelte, was in der Wechselordnung über die Wechselverjährung ausdrücklich bestimmt ist. Es hat also die Kammer sich bloß darüber zu entscheiden, daß alles dasjenige, was die Wechselverjährung betrifft, in dem Gesetze von der Extinctivverjährung ausgenommen, und in diesem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen wird, daß hinsichtlich der Wechselverjährung es in der bisherigen Weise und fernerhin bis zur Publication der Wechselordnung bewendet. Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, auch darüber die Kammer zu befragen.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber das Wort?

Es meldet sich Niemand.

Präsident Braun: In dem Extinctivverjährungsgesetze ist ausgesprochen, wie Ihnen erinnerlich ist, daß die Unterbrechung der Verjährung durch Insinuation der Ladung erfolge. Dies ist im Allgemeinen ausgesprochen. Bei dem Wechselverfahren jedoch gelten andere Bestimmungen, deshalb muß eine Ausnahme bezüglich der Wechselverjährung erfolgen, sollen nicht Mißverständnisse aus dem Gesetze über die Extinctivverjährung entstehen. Der Herr Referent hat schon angedeutet, in welcher Maasse dieses geschehen soll, und ich habe zu fragen: ob Sie diesem Antrage der Deputation beistimmen? — Wird einstimmig bejaht.